

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 35 (1948)
Heft: 23: Turnen in katholischer Schau

Artikel: Schafft Turnanlagen!
Autor: Probst, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-538350>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bewegungsimpuls. »Lebendiges Handtrommelspiel«, sagt Orff, »wird von selbst die Bindung zum Melodischen finden. Doch kann das organische Wachstum einer Melodie nur ein Ergebnis letzter Einführung sein. Das Wesen derartiger rhythmisch-melodischer Gestaltung liegt in der Improvisation.«

Ganz ähnliche Gedanken drängen sich auf, wenn von der Musik als dem Klavierspiel im Turnunterricht die Rede ist.

Man kann darüber diskutieren, ob die Musik das Primäre und die Bewegung des lebendigen Körpers das daraus Resultierende ist, oder ob die Bewegung des Körpers Ausgangspunkt und die Musik nur Begleitung ist. In der Praxis sind beide Auffassungen möglich.

Die Turnlehrerin überlegt sich z. B. eine Bewegungsfolge vom Körper her und läßt sich dazu die Begleitung improvisieren. Oder sie läßt sich von der Pianistin eine Melodie geben, zu der beispielsweise weite und enge Armführung möglich ist oder in welcher die Schwere und Last der Bewegung zum Ausdruck kommen. Ideal ist es, wenn ständig jemand am Klavier bereit ist, die Anregungen und Wünsche der Turnlehrerin in einer Improvisation zu gestalten oder durch die Improvisation die Turnenden zu einer Bewegung zu führen. Improvisieren ist unbedingt erforderlich. Dabei muß die Improvisierende den musikalischen Aufbau einer Melodie und zugleich etwas von der Körperbewegung verstehen. Am besten ist es natürlich, wenn sie selbst auch Turnerin ist. Diese ideale Lösung

kommt wohl für das Schulturnen kaum einmal in Frage. So sollte die Turnlehrerin selbst, sofern sie die Klaviermusik in den Turnunterricht einbaut, improvisieren können, wenigstens einfache Melodien. Bewegung und Musik bleiben dann viel mehr eine Einheit, als wenn sie eine gegebene Komposition verwendet. Bis eine Übung technisch richtig beherrscht wird, fällt die musikalische Begleitung weg. Doch kann die Turnlehrerin solche Übungen zum Abschluß zu einer bereits gegebenen Musik zusammenstellen und daraus die sog. Bewegungsfolge schaffen. Sehr anregend ist es auch, die Mädchen eine Komposition (z. B. Mozart) anhören zu lassen, evtl. bei geschlossenen Augen, zwei-, dreimal, und sie dann aufzufordern, sich der Musik entsprechend zu bewegen. So kann man zu einfachen, kleinen Tanzspielen und Tanzschöpfungen kommen.

Musik und Bewegung! Es geht gegen Ende des Semesters. Meine Schülerinnen sind von vielen schriftlichen Arbeiten müde und darum auch ein bißchen unlustig zum Turnen. Ich setze mich ans Klavier und spiele. Schon kommt Bewegung in die Reihen. Die Mädchen gehen, laufen, hüpfen, springen, allein, zu zweien, zu dritt, wie es gerade kommt, die Beine greifen aus, die Arme fliegen, die Augen leuchten, die Gesichter strahlen. Die äußern und innern Verkrampfungen haben sich gelöst. Die Sorgen sind vergessen. Die Musik macht lebendig und froh, und darum gehört sie mit zum Turnunterricht.

E. Widmer.

Schafft Turnanlagen!

Jede Schulgemeinde ist nach Gesetz verpflichtet, Turneinrichtungen zu erstellen, damit der vorgeschriebene Turnunterricht durchgeführt werden kann. Ein Wunschtraum! — Die meisten kleinen Ge-

meinden und auch viele große sind dieser Pflicht nicht oder noch nicht nachgekommen. Hand aufs Herz! Sind nicht wir Lehrer auch etwas schuld daran? Wir haben uns doch mit dieser Frage zu befassen. Setzen wir uns richtig dafür ein? Es sind mir viele Beispiele bekannt, wo Lehrer in Gemeinden viele Jahre für den Bau eines

Turnplatzes gekämpft haben. Ihre Arbeit im Dienste der Sache wurde aber reichlich belohnt, indem das Bauvorhaben ausgeführt wurde. Wir brauchen für unser Schulturnen die Anlagen; wir kennen das Bedürfnis, und es ist daher auch unsere Pflicht, die Schul- und Gemeindebehörden für die Sache zu erwärmen. Es kostet Geld! Und Geld ausgeben für das Turnen, wo doch genug andere Bauaufgaben der Lösung harren? Man scheint vielerorts den gesundheitlichen Wert des Turnens noch nicht zu kennen, sonst hätte man für diese Auslagen eine freiere Hand.

Wir rühmten uns in den letzten Jahren über unsern Wehrwillen. Es wird aber gerne vergessen, daß nicht nur die Vaterlandsliebe und die geistige Einsicht dafür notwendig sind, sondern vor allem ein geistig und körperlich gesundes Volk. Die turnerische und sportliche Betätigung während der Schulzeit und deren Fortsetzung bis ins Alter erhält und fördert die gesundheitlichen Werte.

Eine regelmäßige und systematische Körpererziehung bedarf aber der Turnanlagen. Wir finden übrigens in unseren Gemeinden ohne weiteres Leute, die unseren Bestrebungen nützlich sind, wenn wir mit den Turn- und Sportvereinen den Kontakt suchen. Auch diese haben größtes Interesse, daß in Sportplatzfragen etwas geschieht. Dieser Kontakt hat zudem große Vorteile, da die angeschlossenen Turnverbände über Fachleute verfügen, die sich im Planen und im Beschaffen von Mitteln für den Turnplatz- und -hallenbau auskennen.

Besonders wichtig ist es, auch wenn ein Bauen noch nicht in Frage kommen kann, daß bereits frühzeitig geplant wird. Wie ist an manchen Orten schon eine Gelegenheit verpaßt worden, sich ein Grundstück zu sichern. Mit großen Kosten konnte in der Folge trotz allem keine glückliche Lösung mehr in der Platzfrage gefunden

werden, weil das Gelände durch einzelne Bauten zerstückelt wurde.

Es ist vielleicht nicht allen Lehrkräften bekannt, daß auf der Gemeindeganzlei ihres Wohnortes eine Schrift »Starke Jugend, freies Volk« aufliegt, die unsere Beachtung verdient. Es sind dies die »Normalien«, eine Anleitung für die Erstellung von Turn-, Spiel- und Sportanlagen. In der Einleitung wird in Wort und Bild der Wert von Turnen und Sport klargelegt und die Bedeutung von guten Anlagen aufgezeigt. In einem ersten Hauptteil werden grundlegende Hinweise für den Bau von Turn- und Sportplätzen gegeben. Allgemeine Richtlinien, das Bedürfnis im Verhältnis zur Bevölkerung, Lage und Größe werden besprochen.

Selbstverständlich sind dies alles nur Hinweise, wie geplant und gebaut werden soll. Nicht alle Vorschläge lassen sich in die eigene Gemeinde übertragen. Hier hat man sich an den gegebenen Platz zu halten und diesen gut auszunützen. So finden wir in diesem Werk die wünschbaren Maße für Sprung-, Stoß- und Wurfanlagen und die Einteilung von Spielfeldern. Ein großes Kapitel ist für die Planung, Bau und Einrichtung von Turnhallen gewidmet. Vom einfachsten Turnraum bis zu Großturnhallen liegen Vorschläge bereit, die uns Lehrern und Behörden bei der Planung gute Richtlinien geben können. Das Werk hilft mit, für unsere Sache zu werben. Bringen wir es unserer Behörde wieder einmal zur Kenntnis! Es ist der Mühe wert, sich die »Normalien« einmal anzusehen!

In jeder Gemeinde werden sich Schwierigkeiten bieten, doch sie lassen sich überwinden. Unser Wunsch sei nicht ein Luxusplatz, sondern ein zweckentsprechender Turn- und Spielplatz. Während der Turnhallenbau enorme Mittel verschlingt, die sich aber lohnen, können Turnplätze mit zum Teil geringem Aufwand gebaut werden. Jede Gemeinde sollte so weit kom-

men, daß sie bald einen ebenen Trockenplatz mit angrenzender Spielwiese ihr eigen nennen kann. Es ist auch erfreulich, wie in den letzten Monaten in der ganzen Schweiz viele Gemeinden für Turnanlagen eine offene Hand zeigen. Turnhallen sind

auch für kleine Gemeinden wünschenswert, Turnplätze aber eine unbedingte Notwendigkeit! Wir Lehrer ziehen den Nutzen daraus; setzen wir uns darum auch dafür ein!

J. Probst.

Die Haftpflicht von Lehrer und Schule

In welchem Ausmaß ist der Lehrer verantwortlich, wenn beim Turnen oder bei einer Schulveranstaltung gleich welcher Art ein Unglück sich ereignet? Unter welchen Umständen kann der Lehrer, ja können sogar die Gemeinde und Mitglieder der Schulbehörde für Unfälle von Schülern zur Rechenschaft gezogen werden? Diese Möglichkeiten bestehen in der Tat. Die sich ergebenden Folgen können sowohl strafrechtlicher (z. B. fahrlässige Tötung oder Körperverletzung) wie auch zivilrechtlicher Natur sein. Die zivilrechtlichen Folgen, mit welchen wir uns allein befassen wollen, sind es, was man

Haftpflicht

nennt. Der Begriff der Haftpflicht kann folgendermaßen umschrieben werden:

»Haftpflicht ist die durch gesetzliche Bestimmungen begründete Pflicht, den Schaden zu ersetzen, der einem andern zugefügt worden ist.«

Die Schadenzufügung, für die man verantwortlich ist, kann durch den Haftpflichtigen selbst in und außer Beruf als Lehrer, durch seine Angehörigen, sein Personal, durch seine Gebäude oder Werke, seine Tiere, Fuhrwerke, Automobile etc. erfolgt sein. Voraussetzung der Haftpflicht ist dabei in der Regel, daß der Schaden durch eine schuldhafte (fahrlässige) Handlung oder Unterlassung zugefügt worden ist; doch genügt hierbei auch ein leichtes Verschulden oder bloßes Versehen.

Die wichtigsten Gesetzes-Bestimmungen des Bundes, nach welchem ein Lehrer,

bzw. Gemeinde, bzw. Mitglieder der Schulbehörde haftbar gemacht werden können, sind folgende:

Art. 41 OR. Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet.

Ebenso ist zum Ersatze verpflichtet, wer einem andern in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise absichtlich Schaden zufügt.

Schadenbeispiel: Ein Lehrer bestrafte eine Schülerin durch einen Schlag an den Kopf, wodurch eine Verletzung des Trommelfells entstand, die zu einer dauernden Beeinträchtigung des Hörvermögens führte. Für Heilungskosten und Invaliditätsentschädigung bezahlte die Versicherungs-Gesellschaft an Stelle des haftpflichtigen Lehrers Fr. 3300.—

Art. 55 OR. Der Geschäftsherr haftet für den Schaden, den seine Angestellten und Arbeiter in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen verursacht haben, wenn er nicht nachweist, daß er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet habe, um einen Schaden dieser Art zu verhüten, oder daß der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

Der Geschäftsherr kann auf denjenigen, der den Schaden gestiftet hat, insoweit Rückgriff nehmen, als dieser selbst schadenersatzpflichtig ist.

Durch *kantonale* Verantwortlichkeitsgesetze können die Bestimmungen dieses Artikels abgeändert sein. In jedem einzelnen Haftpflichtfall eines Lehrers ist immer zuerst abzuklären, ob der Lehrer als »öffentlicher Beamter und Angestellter« anzusehen ist oder nicht, ferner ob die Bestimmungen des OR. oder besondere, von diesem abweichende kantonale Bestimmungen zur Anwendung gelangen. Das Bundesgericht versteht unter dem Begriff »öffentlicher Beamter oder Angestellter« eine Person, die zum Staat in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht,